

Aufgrund von § 9 Abs. 1 i. V. m § 74 Abs. 1, Ziff. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 6. Juli 2004 (GVBl. Nr. 17, S. 394 ff.) hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät folgende Studienordnung erlassen:¹

**Studienordnung für den Master-Studiengang
„Völkerrechtlicher Individualschutz – Internationale Menschenrechte und
humanitäres Völkerrecht“
an der Europa Universität Viadrina Frankfurt (Oder)**

vom 02.02.2005

**§ 1
Grundsatz der Gleichbehandlung**

Alle Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

**§ 2
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des postgradualen universitären Studiums im Studiengang "Völkerrechtlicher Individualschutz – Internationale Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht" an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder). Diese Studienordnung gilt für alle Studierende dieses Studienganges.

¹ Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 27.03.2006 ihre Genehmigung erteilt.

§ 3

Ziel des Studienganges

(1) Ziel des Studienganges ist der Erwerb des Grades eines "Master of International Human Rights Law and International Humanitarian Law (LL.M.)".

(2) Die Studierenden erwerben Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich des völkerrechtlichen Individualschutzes, die sie befähigen, sich auch berufsbegleitend auf Tätigkeiten in privaten und öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen für Interessenvertretung, Forschung und Lehre vorzubereiten. Um dies zu erreichen, wird insbesondere auf folgende Qualifikationen Wert gelegt:

- Umfassende Kenntnisse über das System des internationalen Individualschutzes unter Überwindung der Trennung von Friedens- und Kriegsvölkerrecht einschließlich philosophischer, politikwissenschaftlicher und geschichtlicher Grundlagen.
- Vertiefte Kenntnisse über die rechtsverbindlichen und rechtsmittelbewährten internationalen Rechte und Garantien.
- Förderung der Fähigkeiten zur Anwendung internationaler Schutzstandards in konkreten Lebenssachverhalten.
- Der Erwerb praktischer Fähigkeiten, wie z.B. Interessenvertretung, insbesondere in der Vertretung in internationalen Verfahren, der Sachverhaltsermittlung, der Konfliktlösung oder der wissenschaftlichen Arbeit und Forschung.
- Die Stärkung der Teamfähigkeit sowie der Fähigkeit zur praktischen Anwendung theoretischen Wissens in Form von Fallstudien und in studienbegleitenden Projekten (Praktika).
- Förderung der interkulturellen Kommunikation und des Wissensaustausches unter besonderer Berücksichtigung der Länder Mittel-, Ost- und Südosteuropas.

(3) Der Studiengang wird in englischer und französischer Sprache abgehalten.

§ 4

Träger des Studienganges

Träger des Studienganges ist die Europa-Universität Viadrina. Die Verantwortung für den Inhalt und die Durchführung des Lehrangebotes trägt die Juristische Fakultät (die akademische Leitung des Studienganges und das Master's Office).

§ 5

Akademische Leitung

- (1) Die akademische Leitung besteht aus drei Hochschullehrern der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina.
- (2) Die Mitglieder der akademischen Leitung werden von der Juristischen Fakultät auf 4 Jahre bestellt.
- (3) Die akademische Leitung bestimmt aus ihrer Mitte einen Hochschullehrer als Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Entscheidungen der akademischen Leitung werden mehrheitlich getroffen. Die akademische Leitung ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens ein weiteres Mitglied anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 6 Master's Office

- (1) Das Master's Office organisiert den Studiengang und erfüllt die ihm in der Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Die akademische Leitung bestellt die Mitglieder des Master's Office und bestimmt deren Zuständigkeiten.

§ 7 Qualifikation und Auswahl des Lehrpersonals

Einschlägig qualifiziertes Lehrpersonal wird durch die akademische Leitung des Studienganges im Einvernehmen mit der Juristischen Fakultät ausgewählt.

§ 8 Studienberatung und -betreuung

- (1) Die Studierenden sind gehalten, bei Aufnahme des Studiums ein ausführliches Beratungsgespräch über die individuellen Ziele und Rahmenbedingungen des Studiums zu führen. Dieses Beratungsgespräch ist mit der akademischen Leitung oder dem Master's Office zu führen. Zu diesem Gespräch können Dritte (z.B. Vertreter der entsendenden Institution) nach Zustimmung des Studierenden hinzugezogen werden.

(2) Jeder Studierende wählt bis spätestens Ende des ersten Semesters im Einvernehmen mit dem Master's Office einen Mentor.

§ 9 Studieninhalt

(1) Das Studium gliedert sich in drei Abschnitte. Im ersten Studienabschnitt sind die Basispflichtmodule abzuleisten, im zweiten Studienabschnitt die Wahlpflichtmodule. Im dritten Abschnitt ist ein fachspezifisches Praktikum zu absolvieren und die Abschlussarbeit (Master's Thesis) anzufertigen, an die sich eine mündliche Prüfung (Verteidigung) anschließt. Interessierte Studierende können sich zudem im dritten Abschnitt an fachspezifischen Forschungsprojekten beteiligen.

(2) Die Basis- und Wahlpflichtmodule gliedern sich in Präsenz- und Fernstudien. Die Präsenzveranstaltungen finden in Frankfurt (Oder) statt. Die Vor- und Nachbereitung der Präsenzveranstaltungen erfolgt durch Fernstudien. Das Fernstudium basiert auf einer interaktiven Internetlernplattform.

(3) Die Studienleistungen werden mit den in Anlage 2 aufgeführten Credit Points (CP) angerechnet. Die Basis- und Wahlpflichtmodule enden mit je einer Prüfung. Anmeldung, Zulassung, Art und Durchführung sowie die Bewertung der Prüfungen bestimmen sich nach § 9 der Prüfungsordnung.

(4) Während des Studienganges ist ein Praktikum zu absolvieren.

§ 10 Basispflichtmodule

Die Basispflichtmodule sind:

- Einführung (Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht)
- Bürgerliche und politische Rechte
- Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- Verbot der Diskriminierung
- Frauen- und Kinderrechte
- Rechte von Minderheiten und Völkern

- Flüchtlinge, Internally Displaced Persons und Migration
- Individuelle (strafrechtliche) Verantwortlichkeit und Staatenverantwortlichkeit.

§ 11 Wahlpflichtmodule

(1) Die Wahlpflichtmodule umfassen neben den kontextbezogenen Lernmodulen (Kategorie I) auch Lernmodule zum Erwerb praktischer Fähigkeiten (Kategorie II).

(2) Die Studierenden wählen in Abstimmung mit dem Master's Office und unter Berücksichtigung einer gleichmäßigen Auslastung der Lernmodule am Ende des Basispflichtabschnittes jeweils 2 Lernmodule aus den Kategorien I und II.

(3) Die folgenden Wahlpflichtmodule werden angeboten:

- Kategorie (I)
 - o Justiz und (Straf-)Vollzug
 - o Demokratie, Rechtsstaat und Verwaltung
 - o Weltwirtschaftsordnung, Beschäftigung, Arbeitsbedingungen
 - o Medien und Wissenschaft
- Kategorie (II)
 - o Konfliktverhütung/-management
 - o Erfüllung und Durchsetzung
 - o Interessenvertretung
 - o Forschung und Lehre.

§ 12 Praktikum

(1) Das Praktikum ist an einer Einrichtung zu absolvieren, die sich schwerpunktmäßig mit der Thematik des Studienganges befasst.

(2) Die Dauer des Praktikums beträgt mindestens 3 Monate.

(3) Die Wahl des Praktikumsplatzes erfolgt im Einvernehmen mit dem Master's Office.

(4) Der Nachweis des Praktikums erfolgt gemäß § 12 der Prüfungsordnung.

§ 13

Master's Thesis (Abschlussarbeit)

(1) Die Master's Thesis dient dem Nachweis, dass der Kandidat im Fachbereich des Studienganges selbständig wissenschaftlich arbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darstellen kann.

(2) Anmeldung, Zulassung, Art und Durchführung sowie Bewertung der Master's Thesis bestimmen sich nach den §§ 13-15 der Prüfungsordnung.

§ 14

Studienbeginn

Das Studium kann zum jeweiligen Wintersemester aufgenommen werden.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

Anlage 1 Modularer Aufbau des Studienganges

Semester	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Module	Basispflichtmodule	Basispflichtmodule	Wahlpflichtmodule/ Praktikumsmodul (Forschungsmodul)	Master's Thesis
Semesterwochenstunden (SWS)	20	20	20	20
Credit Points (CP)	30	30	30	30

Anlage 2 Studienablaufplan

Module	SWS	CP	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Basispflichtmodule	40	60				
Einführung (Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht)	6	9	P u. F			
Bürgerliche und politische Rechte	6	9	P u. F			
Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	4	6	P u. F			
Verbot der Diskriminierung	4	6	P u. F			
Frauen- und Kinderrechte	4	6		P u. F		
Rechte von Minderheiten und Völkern	4	6		P u. F		
Flüchtlinge, Internally Displaced Persons und Migration	6	9		P u. F		
Individuelle (strafrechtliche)	6	9		P u. F		

Verantwortlichkeit und Staatenverantwortlichkeit						
Wahlpflichtmodule (Kategorie I)	2 x 2	2 x 3				
Justiz und (Straf-)Vollzug					P u. F	
Demokratie, Rechtsstaat und Verwaltung					P u. F	
Weltwirtschaftsordnung, Beschäftigung, Arbeitsbedingungen					P u. F	
Medien und Wissenschaft					P u. F	
Wahlpflichtmodule (Kategorie II)	2 x 2	2 x 3				
Konfliktverhütung/-management					P u. F	
Erfüllung und Durchsetzung					P u. F	
Interessenvertretung					P u. F	
Forschung und Lehre					P u. F	
Praktikumsmodul (Forschungsmodul)	12	18			x	
	12				x	(x)
Master's Thesis	20	30				x

Präsenz
Fernstudium
(F)

(P)